

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trave vom 04.06.2009 erlassen:

§ 1

In § 6 (Weitere Beschränkungen) erhält der Absatz (4) die folgende Fassung:

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

§ 2

In § 9 (Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses) erhält der Absatz (6) die folgende Fassung:

(6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

§ 3

§ 26 (Hebung der Beiträge) erhält der Absatz (1) die folgende Fassung:

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig. Für die Beitragsveranlagung werden die Eigentumsdaten zum Stichtag 1.1 eines Jahres bei den Daten verarbeitenden Stellen erhoben. Eigentumsänderungen sind dem Verband anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
in seiner Sitzung am 02.12.2014:
Bad Oldesloe, den 03.12.2014

gez. Peter Burmeister
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Grinau

Genehmigt:
Bad Oldesloe, den 10.12.2014

gez. i. A. Anja Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände

Ausgefertigt:
Bad Oldesloe, den 20.01.2015

gez. Peter Burmeister
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Grinau

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 22.01.2015

gez. i. A. Anja Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände